

ÖFFENTLICH

1 Genehmigung der Niederschrift der Sitzung des Kinder- Jugend- und Seniorenausschusses vom 23.09.2014

Abstimmung: einstimmig beschlossen Ja: 14 Nein: 0

2 ASB Projekt: KUHNO

Das Projekt KUHNO wird derzeit von Frau Reichert (ASB) betreut. KUHNO umfasst die Vernetzungsarbeit zwischen Bürgern und Behörden sowie die Unterstützung für Antragsstellungen. Mittlerweile jedoch leistet Frau Reichert auch Hilfe in Form von Familienarbeit und psychologischer Unterstützung. So unterstützt sie beispielsweise in den Familien die Kindererziehung und hilft bei der Arbeitssuche. Da dies die Aufgaben von KUHNO überschreitet und es hierfür bereits Einrichtungen gibt, wie die Caritas oder die Diakonie, muss das Projekt KUHNO nochmals bezüglich der Arbeits- und Aufgabenweise überarbeitet werden. Um den Arbeitsumfang für das Projekt neu aufzeigen zu können, wird der ASB beauftragt der Stadt Lauf baldmöglichst ein Angebot zu unterbreiten.

Abstimmung: zur Kenntnis genommen

3 Klassenzimmer im Grünen; Antrag des Jugendrates

Beschluss:

Der Kinder- Jugend- und Seniorenausschuss beschließt, den Antrag des Jugendrates zu einem Klassenzimmer im Grünen, mangels Interesse der Laufer Schulen, nicht weiter zu verfolgen.

Abstimmung: einstimmig beschlossen Ja: 14 Nein: 0

4 Gebühren der Mittagsbetreuungen an Laufer Grundschulen

Aufgrund einer vorgehenden Diskussion bezüglich der Einführung einer Gebühr für die Mittagsbetreuung und der dagegenstehenden Defizitübernahme der Stadt Lauf an die freien Träger, wurde der Beschluss entsprechend geändert.

Da nicht die Stadt Lauf selbst Träger der Mittagsbetreuung ist, ist es nicht möglich den freien Trägern eine bestimmte Höhe der Gebühren vorzuschreiben. Weiterhin ist zu beachten, dass bei einer Einführung von Gebühren für die Mittagsbetreuung ein außerordentliches Kündigungsrecht für die Nutzer besteht. Bei der Umstellung auf die kostenpflichtige Mittagsbetreuung sollte für die Träger eine Übergangsfrist eingebaut werden, in der eine weitere Übernahme des Defizites garantiert ist.

Beschluss:

Der Kinder- Jugend- und Seniorenausschuss empfiehlt dem Stadtrat, die bestehenden Verträge zwischen den Trägern der Mittagsbetreuung und der Stadt Lauf a.d. Pegnitz zum 31.12.2014 wie folgt abzuändern:

Die Stadt Lauf übernimmt ab 01.01.2015 grundsätzlich kein Defizit mehr für die Mittagsbetreuungen an Laufer Grundschulen. Hierfür wird den Trägern eine Einführung von pauschalen Gebühren in Höhe von

- 30,00 € für die einfache Mittagsbetreuung (bis 14.00 Uhr) / pro Monat
- 50,00 € für die verlängerte Mittagsbetreuung (bis 15.30 Uhr) / pro Monat

empfohlen.

Eine soziale Ermäßigung sollte für den Einzelfall ermöglicht werden. Für die Einführung von Gebühren gilt eine Übergangsfrist bis zum 31.03.2015. Bis zu diesem Zeitpunkt wird das Defizit längstens von der Stadt Lauf getragen.

Abstimmung: einstimmig beschlossen Ja: 14 Nein: 0

5 Neufassung der Benutzungssatzung für die Kindertagesstätten der Stadt Lauf a.d.Pegnitz

Beschluss:

Der Kinder- Jugend- und Seniorenausschuss empfiehlt dem Stadtrat folgende Satzung zu beschließen:

B e n u t z u n g s s a t z u n g

für die Kindertagesstätten der Stadt Lauf a. d. Pegnitz

vom (Tag nach der Beschlussfassung im Stadtrat)

Die Stadt Lauf a. d. Pegnitz erlässt auf Grund der Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2012 (GVBl. S. 366) folgende

B e n u t z u n g s s a t z u n g:

§ 1

Trägerschaft und Rechtsform

- (1) Die Stadt Lauf a. d. Pegnitz betreibt gemeinnützig und ohne Absicht Gewinn zu erzielen, Kindertagesstätten als öffentliche Einrichtungen.
- (2) Die städtischen Kindertagesstätten sind Einrichtungen im Sinne des Bayerischen Kinderbildungs- und –betreuungsgesetzes (BayKiBiG).

- (3) Der Besuch der Einrichtung ist freiwillig.
- (4) Kindertagesstätten der Stadt Lauf a. d. Pegnitz sind
 - a) Kinderkrippen für Kinder von der 8. Lebenswoche bis zum Ende des Betreuungsjahres in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden;
 - b) Einrichtungen für Kinder ab vollendetem zweiten Lebensjahr ausnahmsweise ab dem 18. Lebensmonat bis zur Aufnahme in einem Regelkindergarten (Kleinkindgruppe);
 - c) Einrichtungen für Kinder überwiegend ab dem dritten Lebensjahr, ausnahmsweise ab dem zweiten Lebensjahr, bis zur Einschulung (Regelkindergärten);
 - d) Kinderhorte für Kinder von der Einschulung bis zum Ende der vierten Klasse.

§ 2 Aufgaben der Kindertagesstätte

Die Aufgaben der Kindertagesstätten und die Ausgestaltung der Bildung, Erziehung und Betreuung bestimmen sich nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) und den zugehörigen Verordnungen in ihren jeweils gültigen Fassungen.

§ 3 Personal

- (1) Die Stadt Lauf a. d. Pegnitz stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den ordnungsgemäßen Betrieb der Kindertagesstätten erforderliche Personal.
- (2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder in den Kindertagesstätten wird durch geeignete pädagogische Fachkräfte und pädagogische Ergänzungskräfte sichergestellt.

§ 4 Elternbeirat

- (1) Für jede Kindertagesstätte ist jeweils ein Elternbeirat zu bilden.
- (2) Die Aufgaben und Befugnisse ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.

§ 5 Anmeldung

- (1) Die Aufnahme eines Kindes in einer Kindertagesstätte setzt die schriftliche Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten bei der Kindertagesstättenverwaltung voraus. Bei der Anmeldung sind die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und des/der Personensorgeberechtigten zu machen. Änderungen beim Personensorgerecht sind unverzüglich der Kindertagesstättenverwaltung mitzuteilen.
- (2) Die Anmeldung für die Kindertagesstätten erfolgt für das kommende Betreuungsjahr (§ 14) regelmäßig bis 31. Januar eines Jahres. Eine spätere Anmeldung während des Betreuungsjahres ist nur in Ausnahmefällen möglich.
- (3) Bei der Anmeldung haben die Personensorgeberechtigten im Voraus Buchungszeiten festzulegen. Um die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder sicherstellen zu können, werden für die Kindertagesstätten Mindestbuchungszeiten festgelegt (§ 9).

§ 6 Aufnahme

- (1) Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet die Stadtverwaltung im Rahmen der Bestimmungen dieser Satzung nach Anhörung der Leitung der jeweiligen Kindertagesstätte. Die Aufnahmezusage wird unverzüglich schriftlich erteilt.
- (2) Die Aufnahme in die Kindertagesstätten erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, so wird die Auswahl unter den in der Stadt Lauf wohnenden Kindern nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:
 1. Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden;
 2. Kinder, deren Personensorgeberechtigter alleinerziehend und berufstätig bzw. nachhaltig arbeitssuchend ist;
 3. Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden;
 4. Kinder, deren Personensorgeberechtigte beide berufstätig sind;
 5. Kinder, deren Geschwisterkinder bereits eine städtische Kindertagesstätte besuchen.Zum Nachweis der Dringlichkeit sind auf Anforderung entsprechende Belege beizubringen. Bei gleicher Dringlichkeit entscheidet das Datum der Vormerkung.
- (3) Nicht aufgenommene Kinder werden für einen freien Betreuungsplatz vorgemerkt. Die Reihenfolge ihrer Aufnahme erfolgt nach den Dringlichkeitsstufen des Absatzes 2.
- (4) Die Kindertagesstätten sind vorrangig für Laufer Kinder bestimmt. Kinder, die ihren gewöhnlichen Lebensmittelpunkt nicht in Lauf a. d. Pegnitz haben, können aufgenommen werden, wenn ein freier Betreuungsplatz nicht von einem Laufer Kind benötigt wird.
- (5) Während des Betreuungsjahres frei werdende Plätze werden sofort wieder vergeben.

§ 7 Zusatzbestimmungen zur Aufnahme

Zusatzbestimmungen für die Aufnahme in

1. eine Einrichtung nach § 1 Abs. 4 Buchstaben a) und b)
 - Ein Betreuungsplatz wird in der Regel bis zum Ende des Betreuungsjahres, in dem das dritte Lebensjahr vollendet wird, zur Verfügung gestellt.
 - Kinder mit längerer täglicher Buchungszeit werden vorrangig vor Kindern mit geringer Buchungszeit aufgenommen.
2. eine Einrichtung nach § 1 Abs. 4 Buchstabe c)
 - Kinder, die zum Ablauf des folgenden Betreuungsjahres die Schulpflicht erreichen, werden vorrangig aufgenommen.
 - Die restlichen Plätze werden nach den in § 6 genannten Dringlichkeitsstufen vergeben, wobei das jeweils ältere Kind den Vorrang hat.
 - Kinder aus den umliegenden Wohnbezirken soll der Vorzug gegeben werden.
 - Ein Kindergartenplatz wird grundsätzlich bis zum Schuleintritt vergeben.
3. eine Einrichtung nach § 1 Abs. 4 Buchstabe d)
 - Ein Hortplatz wird bis Ende der vierten Klasse der Grundschule vergeben.
 - Das jeweils jüngere Kind hat den Vorrang.

§ 8 Abmeldung

- (1) Abmeldungen aus einer Kindertagesstätte sind unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen jeweils zum Ende eines Monats durch schriftliche Erklärung der Personensorgeberechtigten gegenüber der Leitung der Kindertagesstätte oder der Kindertagesstättenverwaltung möglich.
- (2) Während der letzten beiden Monate des Betreuungsjahres ist eine Kündigung nur zum Ende des Betreuungsjahres möglich. Dies gilt nicht bei nachgewiesenem Wegzug aus dem Stadtgebiet.

§ 9 Öffnungszeiten

Mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, der Betriebsferien und einzelner, vorher rechtzeitig bekanntzugebender Tage sind die Kindertagesstätten von Montag bis Freitag von 6.30 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet. Im Einzelfall trifft die Verwaltung im Einvernehmen mit dem Elternbeirat bedarfsorientierte Regelungen.

§ 10 Betreuungszeiten

- (1) Um eine regelmäßige Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder in den Kindertagesstätten sicherzustellen, werden folgende Mindestbuchungszeiten (Kernzeit) festgelegt:
 - a) In Einrichtungen nach § 1 Abs. 4 Buchstaben a) und b) muss die Betreuungszeit mindestens 3 Stunden pro Tag bzw. 15 Stunden pro Woche umfassen. Eine tageweise Buchung ist möglich. Die Buchungstage sollen nach Möglichkeit aufeinanderfolgend sein.
 - b) In Einrichtungen nach § 1 Abs. 4 Buchstaben c) und d) muss die Betreuungszeit mindestens 4 Stunden pro Tag bzw. 20 Stunden pro Woche umfassen. Die Kinder müssen grundsätzlich an 5 Tagen die Woche anwesend sein.
- (2) In der Kernzeit sollen alle Kinder gemeinsam am Leben der Kindertagesstätte teilnehmen. Die Kernzeit ist daher verbindlich für jedes Kind zu buchen.
- (3) Grundsätzlich gelten die gebuchten Zeiten für die Dauer eines Betreuungsjahres. Notwendig werdende Änderungen von Betreuungszeiten sind in begründeten Ausnahmen (z.B. Arbeitslosigkeit, Aufnahme einer Tätigkeit) jeweils zum Monatsanfang unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zulässig. Wenn möglich, wird auf den Bedarf der Personensorgeberechtigten umgehend reagiert.

§ 11 Pflichten und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten

- (1) Die Kindertagesstätten können die Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Die Personensorgeberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch unter Beachtung der maßgeblichen Öffnungszeiten und der gebuchten Betreuungszeiten zu sorgen. Kann ein Kind die Kindertagesstätte nicht besuchen oder erst verspätet gebracht werden, ist die Leitung der Kindertagesstätte unverzüglich zu verständigen.
- (2) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Diese sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, die angebotene Entwicklungsgespräche mit pädagogischen Personal führen.

- (3) Kinder die erkrankt sind, dürfen die Kindertagesstätte während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen. Erkrankungen sind der Leitung der Kindertagesstätte unverzüglich, möglichst unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.
- (4) Wenn ein Kind an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG) leidet oder in Wohngemeinschaft des Kindes eine übertragbare Krankheit im Sinne des § 34 IfSG aufgetreten ist, darf es die Kindertagesstätte nicht besuchen, bis nach dem Urteil des behandelnden Arztes bzw. des Gesundheitsamtes eine Weiterverbreitung der Krankheit durch das Kind nicht mehr zu befürchten ist. In diesen Fällen ist die Kindertagesstätte unverzüglich zu benachrichtigen. Die Leitung der Kindertagesstätte kann in diesen Fällen die Wiedermöglichkeit des Kindes zum Besuch der Kindertagesstätte von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig machen.
- (5) Erwachsene, die an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des § 34 IfSG leiden, dürfen die Kindertagesstätte nicht betreten.
- (6) Alle nicht sichtbaren Besonderheiten des Kindes sind der Kindertagesstätte mitzuteilen. Darunter zu verstehen: Allergien, Unverträglichkeiten, organische Schwächen usw.. Auch Vorfälle mit möglichen Spätfolgen sind mitzuteilen (z.B. ein Sport- oder Autounfall ohne vermeintliche Verletzung).
- (7) Änderungen der Anschrift und der Telefonnummer der Personensorgeberechtigten sind der Kindertagesstätte umgehend mitzuteilen. Es besteht auch eine Mitteilungspflicht bei Änderung des Personensorgerechts.

§ 12 Betreuung auf dem Wege

Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zu und von der Kindertagesstätte zu sorgen. Die Personensorgeberechtigten haben schriftlich zu erklären, wenn das zu betreuende Kind von einer anderen Person (ab 14 Jahren) abgeholt werden darf. Solange eine solche Erklärung nicht vorliegt, muss das Kind persönlich abgeholt werden und zwar vor Ende der Öffnungszeit.

§ 13 Ausschluss vom Besuch der Kindertagesstätte

- (1) Ein Kind kann vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden, wenn
 - a) es durch fortgesetztes Stören die Gemeinschaft oder einzelne Kinder gefährdet,
 - b) es länger als zwei Wochen unentschuldig fernbleibt,
 - c) die Benutzungsgebühr trotz Mahnung nicht entrichtet wird,
 - d) nicht zu erreichen ist, dass mit den Eltern zum Wohle des Kindes zusammengearbeitet wird,
 - e) die Öffnungszeiten beharrlich nicht beachtet werden,
 - f) die Personensorgeberechtigten durch falsche Angaben zur Person einen Betreuungsplatz erhalten haben,
 Vor Ausschluss des Kindes sind die Personensorgeberechtigten des Kindes zu hören.
- (2) Zum Ende des Betreuungsjahres kann die Gemeinde unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen kündigen, sofern ein wichtiger Grund vorliegt.

- (3) Ein Kind muss vorübergehend vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden, wenn der Verdacht besteht, dass es ernsthaft erkrankt ist oder an einer ansteckenden Krankheit leidet. § 10 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 14 Betreuungsjahr

Das Betreuungsjahr für die Kindertagesstätten beginnt am 1. September und endet am 31. August.

§ 15 Gebühren

Die Stadt Lauf erhebt für die Benutzung ihrer Kindertagesstätten Gebühren nach Maßgabe einer gesonderten Gebührensatzung.

§ 16 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. September 2015 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die Kindertagesstätten der Stadt Lauf a. d. Pegnitz vom 28. April 2006 außer Kraft.

Lauf a.d.Pegnitz, Datum (Tag nach Beschluss im Stadtrat)
Stadtverwaltung Lauf a.d.Pegnitz

Benedikt Bisping
Erster Bürgermeister

Abstimmung: einstimmig beschlossen Ja: 14 Nein: 0

6 Neufassung der Gebührensatzung für die Kindertagesstätten der Stadt Lauf a.d.Pegnitz

In der letzten Kinder- Jugend- und Seniorenausschusssitzung wurde die Verwaltung beauftragt eine neue Satzung für die Gebühren der Kindertagesstätten zu fertigen. Da die letzte Gebührenerhöhung im Jahr 2006 erfolgte, fällt die jetzige Erhöhung höher aus.

Die Gebührenstruktur, die die Stadt Lauf jetzt neu entwickelt hat, wird bereits in den Kindertagesstätten der freien Träger umgesetzt. Die Erhöhung der Gebühren ist insoweit gerechtfertigt, da die Stadt Lauf in ihrem Gebiet einen Anstellungsschlüssel von 1:10 (Kindergarten) bzw. 1 : 8 (Kinderkrippe) leistet, was den Kindern sehr zugute kommt.

Die soziale Komponente für einkommensschwache Familien wird dabei natürlich auch berücksichtigt. So können für diese Einzelfallentscheidungen getroffen oder auch Hilfe durch das Sozial- bzw. Jugendamt in Anspruch genommen werden.

Beschluss:

Der Kinder- Jugend- und Seniorenausschuss empfiehlt dem Stadtrat folgende Gebührensatzung zu beschließen:

G e b ü h r e n s a t z u n g

für die Kindertagesstätten der Stadt Lauf a.d.Pegnitz

vom (Tag nach Beschluss im Stadtrat)

Die Stadt Lauf a. d. Pegnitz erlässt auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. März 2014 (GVBl S. 70) folgende

G e b ü h r e n s a t z u n g:

§ 1

Gebührenerhebung

- (5) Für die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Lauf a. d. Pegnitz werden die in dieser Gebührensatzung festgesetzten Gebühren erhoben (Benutzungsgebühren).
- (6) Zusätzlich werden Verpflegungskosten für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung erhoben (Essensgeld).

§ 2

Gebührentatbestand

- (1) Die Pflicht zur Entrichtung der Benutzungsgebühren entsteht zum 1. des Eintrittsmonats. Die Gebühren sind grundsätzlich zu Beginn des Monats in voller Höhe zu entrichten ohne Rücksicht darauf, an wie vielen Tagen des Monats die Kindertagesstätte besucht wird.
- (2) Für das Essensgeld entsteht die Gebührenschild erstmals zum 1. des Monats zu dem die Anmeldung zur Teilnahme an der Mittagsverpflegung erfolgt; danach fortlaufend mit Beginn des Folgemonats.
- (3) Die Gebühren werden für zwölf Kalendermonate erhoben. Erfolgt eine Aufnahme erst im Verlauf des Betreuungsjahres, oder scheidet ein Kind vorzeitig aus, sind die entsprechenden Monatsgebühren zu bezahlen.
- (4) Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung. Bei längeren Erkrankungen oder z.B. Reha- und Kuraufenthalten können Kinder unter Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung vorübergehend von der Kindertagesstätte abgemeldet werden. Die Abmeldung kann nur für einen Zeitraum ab 4 Wochen zugelassen werden. § 2 Abs. 1 gilt entsprechend.

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) Die Gebührenschuldner sind
- a) Der unterhaltspflichtige gesetzliche Vertreter, wenn durch ihn selbst oder in seinem Auftrag das Kind zur Aufnahme angemeldet worden ist;
 - b) die öffentlich-rechtliche Körperschaft und Anstalt (Sozialleitungsträger, Träger der Jugend- und Sozialhilfe) sowie ein sonstiger Dritter, soweit sie die Kosten übernommen haben;
 - c) ersatzweise der weitere Unterhaltspflichtige im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Mehrere Gebührenschuldner sind als Gesamtschuldner zu betrachten.

§ 4 Gebührenmaßstab

Die Benutzungsgebühren richten sich nach der Dauer des durchschnittlichen täglichen Besuchs der Kindertagesstätte entsprechend den gebuchten Betreuungszeiten.

§ 5 Gebührensatz

- (1) Die Benutzungsgebühren betragen für jeden angefangenen Monat für den Besuch:

1. der Kinderkrippen und Kleinkindgruppen der Stadt Lauf a. d. Pegnitz
 - a) bis 3 Stunden 170 Euro
 - b) bis 4 Stunden 190 Euro
 - c) bis 5 Stunden 210 Euro
 - d) bis 6 Stunden 230 Euro
 - e) bis 7 Stunden 250 Euro
 - f) bis 8 Stunden 270 Euro
 - g) bis 9 Stunden 290 Euro
 - h) mehr als 9 Stunden 310 Euro

2. der Kindergärten und Horte der Stadt Lauf a. d. Pegnitz
 - a) bis 4 Stunden 95 Euro
 - b) bis 5 Stunden 105 Euro
 - c) bis 6 Stunden 115 Euro
 - d) bis 7 Stunden 125 Euro
 - e) bis 8 Stunden 135 Euro
 - f) bis 9 Stunden 145 Euro
 - g) mehr als 9 Stunden 155 Euro

- (2) Wird die gebuchte Zeit überschritten, wird die der tatsächlichen Nutzungszeit entsprechende Gebühr berechnet. Es besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung, wenn die Buchungszeit nicht voll genutzt wird.

- (3) Für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung ist eine monatliche Pauschalgebühr in Höhe des jeweiligen Essenpreises pro Portion multipliziert mit 15 Anwesenheitstagen zu zahlen.

§ 6 Ermäßigung

- (6) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig eine städtische Kindertagesstätte, so wird die Benutzungsgebühr

- a) für das 2. Kind um 1/3 ermäßigt;
 - b) für das 3. Kind um 2/3 ermäßigt;
 - c) für das 4. Kind um 3/3 ermäßigt.
- (7) Ermäßigung aus sozialen Gründen kann darüber hinaus auf Antrag gewährt werden, wenn die Erhebung der vollen Gebühr unbillig wäre.
- (8) Bei Ausschluss eines Kindes von der Kindertagesstätte (§ 13 der Benutzungssatzung) entfällt die Gebühr für die Dauer des Ausschlusses; dies gilt nicht für angebrochene Monate.
- (9) Alle Ermäßigungen werden ab dem Monat des Bekanntwerdens der Ermäßigungsgrundlage gewährt und auf volle Euro Beträge aufgerundet.

§ 7 Beitragsentlastung

- (1) Im letzten Kindergartenjahr, welches der Vollzeitschulpflicht nach Art. 35 f., 37 ff. des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) unmittelbar vorausgeht, wird die Benutzungsgebühr nach § 5 Abs. 1 Nr. 2, § 6 Abs. 1 um 100 Euro reduziert. Ein sich eventuell errechnendes Plus wird nicht an den Gebührenschuldner ausgezahlt. Die Beitragsentlastung wird für maximal 12 Monate gewährt.
- (2) Eine Zurückstellung vom Schulbesuch nach Art. 37 Abs. 2 BayEUG unterbricht die Beitragsentlastung ab Zugang des dem zurückstellenden Bescheids folgenden Monats bis zum Beginn des tatsächlich letzten Kindergartenjahres. Die bis zur Zurückstellung gewährte Beitragsentlastung ist nicht zurückzuzahlen. Die Gebührenschuldner haben die Kindertageseinrichtung unverzüglich über die Zurückstellung des Kindes nach Art. 37 Abs. 2 BayEUG zu informieren.

§ 8 Fälligkeit

Die Gebühren sind spätestens zum 3. Werktag eines jeden Monats im Voraus zur Zahlung fällig.

§ 9 Auskunftspflichten

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Stadt Lauf a. d. Pegnitz maßgebliche Veränderungen und deren Gründe unverzüglich zu melden und über den Umfang der Veränderung Auskunft zu erteilen. Dies gilt insbesondere, soweit Ermäßigungen beansprucht werden.

§ 10 In-Kraft-Treten

- (4) Diese Satzung tritt am 1. September 2015 in Kraft.
- (5) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Kindertagesstätten der Stadt Lauf a.d.Pegnitz vom 28. April 2006 in der Fassung der Änderungssatzung vom 23.05.2013 außer Kraft.

Lauf a.d.Pegnitz, Datum (nach der Beschlussfassung im Stadtrat)
Stadtverwaltung Lauf a.d.Pegnitz

Abstimmung: mehrheitlich beschlossen Ja: 11 Nein: 3

7 Anpassung des freiwilligen Zuschusses der Stadt Lauf a.d.Pegnitz an die Träger von freigemeinnützigen Kindertagesstätten im Stadtgebiet

Beschluss:

Der Kinder- Jugend- und Seniorenausschuss beschließt ab dem Haushaltsjahr 2015 den Zuschuss pro Kindertagesstättengruppe eines freigemeinnützigen Trägers in Lauf a. d. Pegnitz anzupassen. Ab dem Haushaltsjahr 2015 erhalten freigemeinnützige Träger von Kindertagesstätten im Stadtgebiet Lauf a. d. Pegnitz bis auf Widerruf einen freiwilligen Zuschuss in Höhe von 5.000 Euro je anerkannte Kindertagesstättengruppe. Dieser Zuschuss dient insbesondere zum Ankauf von Ausstattungsgegenständen, zur Anschaffung inventarisierungspflichtiger Gegenstände, für kleinere Renovierungsmaßnahmen, keinesfalls aber für laufende Betriebskosten.

Die Haushaltsmittel wurden im Haushalt 2015 entsprechend eingeplant.

Abstimmung: einstimmig beschlossen Ja: 14 Nein: 0

8 Information über das Umfrageergebnis der Bedarfsabfrage für den Kindertagesstättenbereich

Im Sommer 2014, noch vor den Sommerferien, wurde eine stadtgebietsweite Bedarfsabfrage durchgeführt. Hier wurden alle Familien mit Kindern im Alter von 0 bis 10 Jahren befragt, um den derzeitigen Bedarf an Kindertagesstätten erfassen zu können. Verschickt wurden hierbei 2410 Fragebögen, wobei ein Rücklauf bei 549 Fragebögen vorliegt, was eine Rücklaufquote von rund 22,5 % ergibt.

Der Bedarf für Krippen liegt derzeit bei 17,5 %, für Kindergärten bei 51,4 % und im Hortbereich bei 21,9 %. Diese Auswertung zeigt, dass der momentane Bedarf im Laufer Stadtgebiet gedeckt ist und die Familien offensichtlich die Notwendigkeit bei einer Bedarfsabfrage einen Bedarf zu melden nicht mehr sehen.

Die Bedarfsabfrage wurde weiterhin nach Bedarf der einzelnen Ortsteile aufgeteilt. Hierbei ist auffällig, dass vor allem aus dem Ortsteil Heuchling viele Fragebögen (106) an die Stadtverwaltung zurückgesandt wurden. Der Bedarf dort spiegelt sich parallel zu dem des Gesamtergebnisses. Folglich ist laut der Fragebögen der Bedarf in Heuchling gedeckt. Da jedoch bei vielen Elterngesprächen erklärt wurde, dass ein Mehrbedarf an Betreuung für Heuchling notwendig wäre, findet in der nächsten Zeit ein Gespräch zwischen Verwaltung und Träger der Betreuungseinrichtungen in Heuchling statt. Damit letztendlich der tatsächliche Bedarf für die Betreuung in Heuchling geklärt werden kann, wird erneut eine Bedarfsabfrage für diesen Ortsteil durchgeführt werden. Hierzu wird eine Rücklaufquote von nahezu 100 % angestrebt.

Abstimmung: zur Kenntnis genommen

9 Fortschreibung der Kindertagesstättenbedarfsplanung und aktuelle Belegungssituation in den Laufer Kindertagesstätten

Zur Belegungssituation wurden zunächst die Kinderzahlen aus dem Einwohnermeldeamt erfragt. Diese Zahlen zeigen, dass die Geburten nach wie vor konstant, bei rund 650 Kindern, sind.

Zur Bedarfsplanung wurde die Schulkindbetreuung mit aufgenommen, um zu zeigen, wie viele Kinder der Grundschulen eine Anschlussbetreuung besuchen könnten. Die Zahlen der Schulkinder mit einer möglichen Anschlussbetreuung liegen bei rund 700 Kindern. Im Grundschulbereich gibt es mittlerweile Mittagsbetreuung, Hort und den gebundenen Ganztags, die den Bedarf einer Anschlussbetreuung an die Schule aktuell decken.

Derzeit hat die Stadt Lauf in ihrem Stadtgebiet 209 Krippenplätze zur Verfügung, welche auch aktuell voll belegt sind. Im Kindergartenbereich wiederum stehen mehr Plätze als Kinder zur Verfügung. Derzeit fasst eine Kindergartengruppe im Stadtteil Lauf links rund 20 Kinder. Dadurch entsteht ein Überhang an verfügbaren Plätzen in den Kindergärten. Folglich werden gebäudlich viel mehr Kapazitäten zur Verfügung gestellt als nötig. Wie bedarfsgerecht angepasst und mit der Vielzahl der Kindergartenplätze umgegangen werden kann, muss auch mit den freien Trägern besprochen werden.

In der Eckert'schen Kindertagesstätte sind derzeit noch Kapazitäten frei. Allerdings befindet sich die Eckert'sche Kindertagesstätte derzeit im Umbau, sodass hier die freien Plätze gerechtfertigt sind.

Die ursprünglich vorübergehend geschaffenen Plätze im „Kleinen Hummelnest“ an der Kuni-Gundenschule sind voll belegt und notwendig. Daher muss hier überlegt werden auch weiterhin diese Plätze künftig fest zu installieren.

In den Listen der Belegungszahlen wurden in diesem Jahr zusätzlich die Anstellungsschlüssel mit eingefügt. Diese sind allerdings nur Momentaufnahmen. Die Anstellungsschlüssel der Krippen sollen bei 1 : 8 und im Kindergarten bei 1 : 10 liegen. Diese wurden auch erreicht. Die Anstellungsschlüssel werden laufend angepasst.

Abstimmung: zur Kenntnis genommen

Ende der Sitzung im öffentlichen Teil: 21:50 Uhr

Stadt Lauf a.d. Pegnitz, den 26.11.2014

Stadtverwaltung

Der Vorsitzende

Die Schriftführerin

Benedikt Bisping
Erster Bürgermeister

Verena Kohl
Verwaltungsfachangestellte

